

Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow

Vom 30. September 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), die zuletzt durch Gesetz vom 2. April 2025 geändert worden ist (GVBl. I/25, Nr. 8), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen »Hohenfinow«.

(2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertretung stehen, verarbeitet werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

(2) Die Auskunft ist zu Beginn der Tätigkeit in der Gemeindevertretung schriftlich auf einem Vordruck zu geben. Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch diese Auskunft wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschlussgrundes im Einzelfall nach den §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung nicht aufgehoben.

§ 3

Konstituierung und Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Zu Beginn ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte eine oder mehrere Stellvertretungen des Bürgermeisters, die einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt werden. Der Bürgermeister wird bei Verhinderung von der Stellvertretung in der durch die Wahl der Stellvertretungen bestimmten Reihenfolge vertreten.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

1. Personalangelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde mit Ausnahme von Wahlen
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände
3. Verträge und Verhandlungen mit Dritten
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.

Die Zuordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Prüfung, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich der Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich ist.

(3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 4

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

(1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohner durch eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Neben Einwohneranträgen nach § 13 der Kommunalverfassung und Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach § 15 der Kommunalverfassung erfolgt die Beteiligung der Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde in Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

§ 5

Einwohnerfragestunde

(1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse findet als eigenständiger Tagesordnungspunkt eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, Fragen zu den Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Fragen, die sich an den Amtsdirektor richten, werden von ihm beantwortet, wenn und soweit seine Zuständigkeit betroffen ist. Für die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse antwortet der jeweilige Vorsitzende.

(2) Jeder Einwohner darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz und sachlich gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten.

(3) Kann eine Frage nicht mündlich in der Sitzung beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung an den Fragestellenden innerhalb von vier Wochen schriftlich. Soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde werden auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert.

(2) Der Amtsdirektor beruft die Einwohnerversammlung ein. Über Zeit, Ort, Gegenstand und gegebenenfalls das Gebiet, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, wird spätestens am vierzehnten Tag vor der Einwohnerversammlung gemäß § 11 Absatz 4 informiert.

(3) Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht.

(4) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(5) Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 7

Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeinde kann in wichtigen Angelegenheiten eine Befragung der betroffenen Einwohner durchführen. Über die Durchführung der Einwohnerbefragung beschließt die Gemeindevertretung.

(2) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten.

(3) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung, insbesondere die Vorbereitung, Durchführung, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Befragung, werden durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmt. Der Beschluss kann mit dem Beschluss über die Durchführung der Einwohnerbefragung verbunden werden. Die Beschlüsse werden nach § 12 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 8

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche können in den sie berührenden Angelegenheiten das persönliche Gespräch mit dem Bürgermeister suchen oder den Bürgermeister zu einem persönlichen Gespräch vor Ort einladen. In Einzelfällen kann der Bürgermeister auch ein Mitglied der Gemeindevertretung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.

(2) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde in mediengebundener, offener und

projektbezogener Form. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, wie die Beteiligung konkret durchgeführt wird.

(3) Die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 5 bleiben unberührt und bestehen auch für Kinder und Jugendliche.

§ 9

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Der Amtsdirektor entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung in seine Zuständigkeit fallen. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung gelten regelmäßig:

1. Entsprechend der im Haushalt geplanten Mittel, die Vergabe von:
 - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zum einem Betrag von 10.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme
 - b) Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert bis einschließlich 5.000 Euro
 - c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtauftragswert bis einschließlich 2.000 Euro
2. Entscheidungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde bis einschließlich 500 Euro
3. der Abschluss von Vergleichen sofern der Streitwert 500 Euro nicht überschreitet.

(2) Beim Überschreiten der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Wertgrenze, ist der Gemeindevertretung zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Mit der Beschlussfassung wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist die Gemeindevertretung über das Ergebnis zu informieren.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine

sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, vom Amtsdirektor in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ bekannt gemacht. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, dem Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in den nachfolgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

1. Hauptstraße 1
2. Mühlenweg 1
3. Karlswerk 5

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie die Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte, werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.

(6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Formen zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 11

Veröffentlichung von Beschlüssen

Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt werden im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ veröffentlicht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Die Beschlüsse werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.

§ 12

Öffentliche Zustellung

Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber in den in § 10 Absatz 4 bezeichneten Bekanntmachungskästen auszuhängen.

§ 13

Begrifflichkeiten

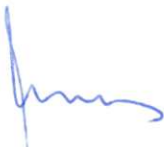
Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow« vom 22. Februar 2019 außer Kraft.

Britz, den 30. September 2025



Jörg Matthes
Amtdirektor